



## 99.457 n Parlamentarische Initiative. Stimmrechtsalter 16

---

### Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 26. Mai 2000

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 30. März 2000 die von Nationalrätin Wyss (SP/BE) am 7. Dezember 1999 eingereichte Parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21<sup>ter</sup> des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf eidgenössischer Stufe für alle Schweizerinnen und Schweizer.

Die Kommission hat am 30. März 2000 die Initiantin angehört.

#### Anträge der Kommission

1. a. Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.  
b. Eine Kommissionsminderheit (Aeppli, Bühlmann, de Dardel, Grobet, Hubmann, Thanei, Vermot, Vollmer, Zwygart) beantragt, der Initiative Folge zu geben.
2. a. Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, eine Motion der Kommission (Beilage) zu überweisen.  
b. Eine Kommissionsminderheit (Glur, Antille, Beck, Engelberger, Fehr Hans, Joder, Scherer, Tschuppert, Vallender) beantragt, die Motion abzulehnen.

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Hubmann

Inhalt:

- 1 [Wortlaut und Begründung der Initiative](#)
- 2 [Erwägungen der Kommission](#)

## **1 Wortlaut und Begründung der Initiative**

### **1.1 Wortlaut der Parlamentarischen Initiative vom 7. Dezember 1999**

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes beantrage ich, dass in Artikel 136 Absatz 1 (Politische Rechte) der ab 1. Januar 2000 geltenden Bundesverfassung das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre gesenkt wird, und reiche folgende Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein:

Neu lautet Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung (gültig ab 1. Januar 2000):

Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

### **1.2 Begründung**

Mitbestimmung ist ein demokratisches Grundrecht. Demokratie als "Herrschaft des Volkes" muss den Ausschluss vom Wahlgesehehen sehr sorgfältig begründen. Weder Geschlecht noch Alter definieren die Grenzen der Partizipation. Sowohl in Bezug auf die Möglichkeit, das im Staatskundeunterricht Erlernte direkt praktisch anzuwenden als auch in Bezug auf die psychologische Entwicklung der Jugendlichen spricht vieles für das Stimmrecht mit 16 Jahren.

Mit 16 steht eine Jugendliche, ein Jugendlicher zwischen Volksschule und Berufsbildung oder weiterführender Schule. In diesem Alter wird verlangt, dass man über seine berufliche Laufbahn entscheidet und somit eine hohe Selbstverantwortung übernimmt. Und niemand zögert, dort wo mit jugendlicher Kaufkraft Geld zu machen ist, wie im Freizeit- und Konsumbereich, die Jugendlichen als "mündige" Käuferinnen und Käufer zu behandeln. Über drei Viertel aller 13-Jährigen besitzen heute ein eigenes Bankkonto mit Kartenverfügungsrecht. Und nicht zuletzt sind Jugendliche in Glaubens- und Religionsfragen zunehmend auf sich selbst gestellt.

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 wäre, für sich genommen, nicht so wichtig, wenn es nur um die Entdeckung ginge, dass Jugendliche heute zwei Jahre früher erwachsen werden. Politisch wichtig ist das Thema, weil die Kluft zwischen Parteien und Jugendlichen immer grösser und zunehmend unüberbrückbar wird. Heute breitet sich Resignation und politische Entfremdung unter den Jugendlichen aus. Wer die Demokratie am Leben erhalten will, der muss Konsequenzen daraus ziehen, dass sich junge Leute in ihr immer weniger heimisch fühlen. Eine gründliche Korrektur muss her. Das Stimmrechtsalter 16 ist nur ein Schritt auf jenem Weg, den Willy Brandt einst auf die prägnante Formel brachte: "Wollen wir die Jugend gewinnen, müssen wir mehr Demokratie wagen."

## **2. Erwägungen der Kommission**

### **2.1 Beurteilung des Regelungsbedarfes**

Die Kommission spricht sich grundsätzlich für eine Altersgrenze von 16 Jahren für die Ausübung des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters aus. Dieser Schritt soll aber noch gründlich geprüft werden. Die Kommission lehnt daher zwar die Parlamentarische Initiative für die sofortige Einführung ab, will aber mit einer Motion den Bundesrat beauftragen, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Wer politisch urteilsfähig ist, sollte von den politischen Rechten nicht ausgeschlossen werden. Die gesellschaftliche Entwicklung hat zu einer früheren politischen Urteilsfähigkeit vieler Jugendlicher geführt. Gerade im Alter zwischen 16 und 18 Jahren könnten die Jugendlichen das im Staatskundeunterricht Erlernte praktisch anwenden. Die Kluft zwischen den Jugendlichen und der Welt der Politik könnte so verringert werden.

Im Gegensatz zur Parlamentarischen Initiative will die Kommissionsmotion nur das aktive, nicht aber das passive Wahlrechtsalter senken. Wer an Abstimmungen und Wahlen teilnimmt, braucht nicht zwingend zivilrechtlich mündig zu sein. Die Trennung dieser beiden Altersgrenzen bestand in der Schweiz auch schon in früheren Perioden und besteht heute auch z.B. in den drei deutschen Bundesländern, die das Wahlrechtsalter 16 eingeführt haben. Die Kommission betrachtet die zivilrechtliche Mündigkeit aber als Voraussetzung zur Ausübung eines politischen Mandates.

Eine Kommissionsminderheit lehnt sowohl die Parlamentarische Initiative als auch die Motion ab. Wer das zivile Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hat und somit nicht in jeder Beziehung die Verantwortung für sich selber tragen will oder kann, solle auch nicht politische Verantwortung übernehmen können. Es sei zu befürchten, dass nur eine kleine Minderheit der 16- und 17-Jährigen an der Ausübung des Stimmrechts tatsächlich interessiert ist. Bevor eine Senkung des Stimmrechtsalters auf eidgenössischer Ebene in Frage kommen könnte, müssten zuerst Erfahrungen auf kommunaler und kantonaler Ebene gesammelt werden, was bisher nicht der Fall ist.

## **2.2 Weiteres Vorgehen**

Gemäss Artikel 21<sup>ter</sup> GVG hat die Kommission insbesondere zu berichten über allfällige bisherige Arbeiten von Parlament und Verwaltung zum aufgeworfenen Thema, über Zeitplan und Aufwand der parlamentarischen Arbeit und über die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit einem an den Bundesrat gerichteten Vorstoss zu erreichen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind zum aufgeworfenen Thema keine anderen Verfahren hängig. Analoge Diskussionen fanden aber vor 10 Jahren bei der Senkung des aktiven und passiven Wahlrechtsalters von 20 auf 18 Jahre statt. Aufgrund einer Vorlage einer Kommission des Nationalrates vom 30. Januar 1990 (90.220) haben Volk und Stände mit deutlichem Mehr am 3. März 1991 dieser Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters zugestimmt.

Die Ausarbeitung einer Vorlage im Verfahren der Parlamentarischen Initiative stellt zwar in technischer Hinsicht keine Probleme und dürfte von der Kommission mit geringem Aufwand zu bewerkstelligen sein. Demgegenüber hat die Motion den Vorteil, dass der Ständerat und der Bundesrat in die Projektierungsphase miteinbezogen werden und somit eine breitere politische Basis entsteht. Eine Kommissionsminderheit möchte aber auf diesen Umweg verzichten und die Regie des eingeleiteten Verfahrens in den Händen des Parlamentes behalten, indem der Parlamentarischen Initiative Folge gegeben wird.

## **NATIONALRAT**

Staatspolitische Kommission (SPK-N)

00.3180 n Stimmrechtsalter 16 (99.457)

Motion (SPK-N)  
vom 30. März 2000

Das aktive Stimmrechtsalter wird für Schweizerinnen und Schweizer auf 16 Jahre festgelegt.

---